



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Klimafreundlichere Ausgestaltung der Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes

Stand vom 08.10.2025 13:22:52 bis 09.10.2025 12:01:01

Angegeben von:

Deutsche Umwelthilfe e.V. (R001683) am 22.08.2025

Beschreibung:

CCS und CCU als Risikotechnologien dürfen nur dort zur Anwendung kommen, wo es keine Alternativen gibt. Dies ist im Gesetzentwurf und in der Begründung zu berücksichtigen. Es sollte keine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Gaskraftwerke geben. Und keine CO2-Speicherung in der deutschen AWZ und Beeinträchtigung von Offshore-Windenergie und Meeresschutz. Es darf keine Beschniedung von Bürgerbeteiligung und Klagemöglichkeiten geben. Wir lehnen die Einstufung für Leitungen und Speicher als von "überragendem öffentlichem Interesse" deshalb ab.

Zu Regelungsentwurf

1. Bundestags-Drucksachennummer:

BT-Drs. 21/1494 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes

Zuständiges Ministerium: BMWE [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (2)

Allgemeine Energiepolitik [alle RV hierzu]

Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (6)

KSpG [alle RV hierzu]

UVPG [alle RV hierzu]

USchadG [alle RV hierzu]

GKG 2004 [alle RV hierzu]

RVG [alle RV hierzu]

VwGO [alle RV hierzu]